



IfÖL

Ingenieurbüro für Ökologie
und Landwirtschaft GmbH

IfÖL GmbH · Windhäuser Weg 8 · 34123 Kassel

Geschäftsführer IfÖL GmbH
Dr. Richard Beisecker
Amtsgericht Kassel
HRB 17791

Tel.: 0561 70 15 15 0
Fax: 0561 70 15 15 19
Email: info@ifoel.de
Web: www.ifoel.de

An die Landwirtinnen und Landwirte im WRRL-
Maßnahmenraum „Limburg-Weilburg“

Kassel/Königheim, 12.09.2023

Stilllegungsverpflichtung ab 2024

Ab 2024 ist im Rahmen von GLÖZ 8 ein Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente verpflichtend vorgesehen.

Sehr viele Betriebe werden diese Anforderung durch Flächenstilllegung erfüllen, aber auch Landschaftselemente wie Hecken, Steinhaufen und Feldgehölze können angerechnet werden. Die wichtigsten Punkte zum Anlegen und zur Pflege der Stilllegung stellen wir in dieser Kurzinfo dar.

Anlegen der Stilllegung

Die Stilllegung kann durch Selbstbegrünung oder eine aktive Begrünung erfolgen. **Die aktive Begrünung ist der Selbstbegrünung aus pflanzenbaulicher Sicht vorzuziehen, da hier Unkräuter und Schädlinge unterdrückt und die Erosionsgefährdung minimiert werden.**

Beim Anlegen der Flächen gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Stilllegung unmittelbar nach der Ernte der Hauptfrucht 2023
- Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha

- Bodenbearbeitung ist nur zur Etablierung einer aktiven Begrünung erlaubt

Bei aktiver Begrünung:

- Keine Reinsaat: mindestens zwei Kulturen müssen ausgesät werden (ggf. mit Foto oder Rückstellprobe des Saatguts dokumentieren)



Abb. 1: Stilllegungsfläche in einem Wasserschutzgebiet

Pflegemaßnahmen

- Kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
- Zwischen dem 01.04. und dem 15.08. darf der Bestand nicht gemäht, gemulcht, o. ä. werden.
- Bei mehrjähriger Stilllegung ist mindestens jedes zweite Kalenderjahr zwischen dem 16.08. und dem 31.03. des Folgejahrs eine Pflegemaßnahme (z. B. Mulchen) durchzuführen.

- Ab dem 01.09. des Antragsjahres darf die Aussaat der Folgekultur vorbereitet und durchgeführt werden. Die Folgekultur darf im Antragsjahr nicht mehr zur Ernte kommen.
 - Vor Wintergerste und Winterraps darf die Aussaat schon ab dem 15.08. des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres ist eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen möglich.

Von der Stilllegungsverpflichtung befreit sind landwirtschaftliche Betriebe, die entweder

- maximal 10 ha Ackerland bewirtschaften,
- mehr als 75 % der Flächen als Dauergrünland oder für den Anbau von Grünfütter nutzen oder
- auf mehr als 75 % der Ackerflächen Gras oder anderes Grünfütter oder Leguminosen (einschließlich Leguminosengemenge) anbauen.

Auswahl geeigneter Komponenten

Gut geeignet für die aktive Stilllegungs begründung sind v. a. winterharte und niedrig wachsende Arten. Durch die Mischung von Gräsern und Leguminosen kann ein dauerhafter, dichter Pflanzenbestand entstehen, der durch die Leguminosen mit Stickstoff versorgt wird.

Die Aussaat von Weidelgräsern sollte möglichst vermieden werden. Hier ergibt sich durch die späten Pflanze termine das Auskommen der Pflanzen und damit ein entsprechend hohes Samenpotential, welches in der ackerbaulichen Nutzung noch Jahre später Probleme durch die Entwicklung herbizidresistenter Populationen verursachen kann.

Im Handel stehen verschiedene Mischungen für unterschiedliche Standortansprüche zur Verfügung. Bei mehrjährigen Stilllegungen verteilen sich die Kosten für die Etablierung (Saatgut, Maschinenkosten, etc.) auf mehrere Jahre. Außerdem sind sie mit Blick auf die Biodiversität als besonders positiv zu bewerten.

Geeignete Arten für ein- und mehrjährige Stilllegungen sind beispielsweise:

- Untergräser: Rotschwingel, Wiesenrispe
- Obergräser: Wiesenlieschgras, Wiesen-schwingel, Knautgras oder Rohrschwingel
- Leguminosen: verschiedene Kleearten, Wicken, Esparsette

Öko-Regelung 1

Zusätzlich zur allgemeinen Stilllegungsverpflichtung im Rahmen von GLÖZ 8 kann auf freiwilliger Basis eine Brache im Rahmen der Öko-Regelung (ÖR) 1a angelegt werden.

Der Umfang der Stilllegung im Rahmen von ÖR 1a (Erweiterung der Ackerbrache) muss mindestens 1 % und maximal 6 % des förderfähigen Ackerlands betragen. Der Fördersatz ist je nach Umfang gestaffelt:

- 1. Prozentpunkt: 1.300 €/ha
- 2. Prozentpunkt: 500 €/ha
- 3.-6. Prozentpunkt: 300 €/ha

Die Vorgaben zu Mindestgröße, Anlage und Pflegemaßnahmen im Rahmen von GLÖZ 8 gelten hier ebenfalls.

Die ÖR 1a kann durch ÖR 1b (Ackerbrache als Blühfläche) erweitert werden. Weiterführende Infos zur Förderung von Blühflächen finden Sie unter: <https://lh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/bluehflaechen-in-2023-foerderung-ueber-oeko-regelungen-1b-1c-und-halm-2/>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Einen erfolgreichen Herbst wünscht

Harald Becker